

Öffentliche Bekanntmachung

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187), und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 12. Dezember 2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2019, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 16. Dezember 2022, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/bekanntmachungen am 25. Dezember 2022, wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 7. Dezember 2022 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) erlassen:

1 Änderungen

Die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 30. März 2022, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 8 vom 30. April 2022, wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

„(2) Bei einem Wechsel der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sind sowohl die neuen als auch die bisherigen Gebührenschuldner verpflichtet, den Wechsel bis zum 15. des Monats bei der Stadt, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, anzuzeigen. Danach tritt die neue Gebührenschuldnerin oder der neue Gebührenschuldner zum folgenden Monatsersten an Stelle der bisherigen Gebührenschuldnerin oder des bisherigen Gebührenschuldners. Bei einer Überschreitung der Frist erfolgt der Wechsel zum übernächsten Monatsersten.“

b) § 5 Nr. 2 b wird wie folgt ersetzt:

„2. für die Abfallverwertungsgebühr

b) bei vorübergehend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken die Anzahl der nutzenden Personen, mindestens jedoch eine Person je Wohneinheit und die berücksichtigte Eigenkompostierung.“

c) § 6 Abs. 1 bis 11 wird wie folgt ersetzt:

„(1) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	81,64 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	122,20 EUR,
für einen 240-l-Abfallbehälter	244,40 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	1.120,08 EUR.

(2) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	40,82 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	61,10 EUR,
für einen 240-l-Abfallbehälter	122,20 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	560,04 EUR.

(3) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	20,41 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	30,55 EUR.

(4) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 2-mal wöchentlicher Entleerung:

für einen 240-l-Abfallbehälter	488,80 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	2.240,16 EUR.

(5) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person 37,24 EUR.

(6) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person 50,81 EUR.

(7) Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt für:

für einen 80-l-Abfallbehälter	1,57 EUR/Entleerung,
für einen 120-l-Abfallbehälter	2,35 EUR/Entleerung,
für einen 240-l-Abfallbehälter	4,70 EUR/Entleerung,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	21,54 EUR/Entleerung.

(8) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack nach § 11 Abs. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr bei 28-täglicher Entsorgung 17,81 EUR.

(9) Wird die Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

(10) Änderungen der Entsorgungsveranlagung werden unter Beachtung der Fristenregelung der Abfallsatzung von der Stadt nach vorheriger Prüfung berücksichtigt.

(11) Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten:

1. Vorhaltegebühr für Wechselbehälter je Abfallbehälter 1.100 l	72,84 EUR/Jahr,
2. zusätzlicher Abfallsack	1,37 EUR/Stück,
3. Laubsack	1,00 EUR/Stück,
4. Presscontainer (10 m ³)	200,44 EUR,
a) Monatsmiete	2.405,26 EUR,
b) Jahresmiete	141,90 EUR/Stück,
c) Transportkosten	
5. Presscontainer (20 m ³)	321,37 EUR,
a) Monatsmiete	3.856,50 EUR,
b) Jahresmiete	149,86 EUR/Stück,
c) Transportkosten	
6. Container (7 m ³)	27,44 EUR,
a) Monatsmiete	329,28 EUR,
b) Jahresmiete	141,90 EUR/Stück.“
c) Transportkosten	

d) Nach § 6 Abs. 11 Nr. 6 wird eine neue Nr. 7 wie folgt hinzugefügt:

„7. Presscontainer (10m³) für Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung mit den Abfallschlüsseln 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03
a) Monatsmiete 200,44 EUR,
b) Jahresmiete 2.405,26 EUR,
c) Transportkosten 141,90 EUR/ Stück.“

e) Nach § 6 Abs. 11 Nr. 7 wird eine neue Nr. 8 wie folgt hinzugefügt:

„8. Presscontainer (20m³) für Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung mit den Abfallschlüsseln 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03
a) Monatsmiete 321,37 EUR,
b) Jahresmiete 3.856,50 EUR,
c) Transportkosten 149,86 EUR/ Stück.“

f) § 6 Abs. 12 wird wie folgt ersetzt:

„Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechend § 20 Abs. 1 AbfS an die Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 121,60 EUR/t erhoben.“

g) § 6 Abs. 13 wird wie folgt ersetzt:

„Für die Anlieferung von Abfällen aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung mit den Abfallschlüsseln 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03 entsprechend § 20 Abs. 1 AbfS an die Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 193,91 EUR /t erhoben.“

h) § 7 Abs. 1 Punkt 2 wird wie folgt ersetzt:

„2. als anteilige Jahres- oder Quartalsgebühr mit Beginn des vollen Monats, der dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung bei erstmaliger Gebührenpflicht folgt.“

i) § 7 Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:

„(5) Die Gebühr für Zusatzentsorgungen nach § 6 Abs. 7, für die Presscontainer und Container nach § 6 Abs. 11 Nr. 4 - 8 und für die Anlieferung an die Restabfallbehandlungsanlage nach § 6 Abs. 12, 13 wird monatlich erhoben.“

j) Nach § 7 Abs. 5 wird ein neuer Abs. 6 wie folgt hinzugefügt:

„(6) Leistungen nach § 6 Abs. 11 Nr. 7, 8 und Abs. 13 enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung festgelegten Höhe von 19 %. Bei einer Änderung der Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ist die Gebühr entsprechend anzupassen.“

k) Nach § 7 Abs. 6 wird ein neuer Abs. 7 wie folgt hinzugefügt:

„(7) Sollten darüber hinaus einzelne Leistungen dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich die Gebühr um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“

l) § 9 Abs. 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:

„(1) Die Jahresgebühr nach § 6 Abs. 1 - 6, 8 und Abs. 11 Nr. 1 wird in vier grundsätzlich gleichen Teilen sowie die Quartalsgebühr für Geschäftsmüll nach § 6 Abs. 1 - 4, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Schuldet die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nur eine anteilige Jahres- oder Quartalsgebühr (§ 7 Abs. 1 Nr. 2), so wird die Gebühr für das Quartal, in dem der Anschluss erfolgt, 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, jedoch spätestens am nächstfolgenden Fälligkeitstermin nach Satz 1 dieser Bestimmung fällig. Die übrige anteilige Jahres- oder Quartalsgebühr wird entsprechend Satz 1 in Quartalsraten zu den genannten Terminen fällig. Teilbeträge der Jahresgebühr werden durch mathematische Rundungen ermittelt.“

(2) Die Gebühr nach § 6 Abs. 7, Abs. 11 Nr. 4 - 8 und Abs. 12, 13 ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Rostock, 16. Dezember 2022

In Vertretung

Steffen Bockhahn
Zweiter Stellvertreter des Oberbürgermeisters

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 7. Dezember 2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 16. Dezember 2022

Steffen Bockhahn
Zweiter Stellvertreter des Oberbürgermeisters